



Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt*
mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

Keine Pflicht zur Feiertagsarbeit

Der Fall:

Im Piemont hat sich eine Mitarbeiterin eines Konfektionsgeschäftes geweigert, am Dreikönigstag, der auf einen Wochentag fiel, zur Arbeit zu erscheinen. Sie begründete ihre Entscheidung damit, dass es sich dabei sowohl um einen gesetzlichen als auch um einen religiösen Feiertag handle. Der Arbeitgeber hat der Verkäuferin daraufhin eine Geldstrafe als Disziplinarmaßnahme auferlegt. Dagegen hat die Mitarbeiterin beim zuständigen Arbeitsgericht Rechtsmittel eingebracht.

Wie die Gerichte entschieden:

Sowohl das Landesgericht in Vercelli als auch das zuständige Oberlandesgericht von Turin haben erkannt, dass die Verkäuferin gesetzeskonform gehandelt hatte. Denn der Artikel 2 des Gesetzes Nr. 260 aus dem Jahre 1949 sieht vor, dass es den Mitarbeitern gestattet ist, an gesetzlichen Feiertagen von der Arbeit fernzubleiben, sollten diese auf einen Wochentag fallen. Nach Auffassung der Gerichte handelt es sich dabei um eine Bestimmung, die zwingend anzuwenden ist.

In der Folge hat sich auch der Oberste Gerichtshof in Rom mit dem Fall befasst und die Entscheidung des Oberlandesgerichtes bestätigt (Urteil Nr. 16592/2015). Nach Auffassung der Höchststrichter handelt es sich im Anlassfall um ein abso-

lutes Recht der Beschäftigten, der Arbeit fernzubleiben. Dieses Recht sei zu respektieren, außer der Mitarbeiter erkläre sich ausdrücklich damit einverstanden, auf den freien Tag zu verzichten.

Der Arbeitgeber hatte dagegen argumentiert, dass seine wirtschaftlichen Interessen vorrangig seien und der gesamtstaatliche Kollektivvertrag sogar vorsehe, dass der Arbeitgeber seine Mitarbeiter auch an Feier-

tagen dazu anhalten kann, ihrer Arbeit nachzugehen. Diesen Standpunkt haben die Höchststrichter aber nicht geteilt.

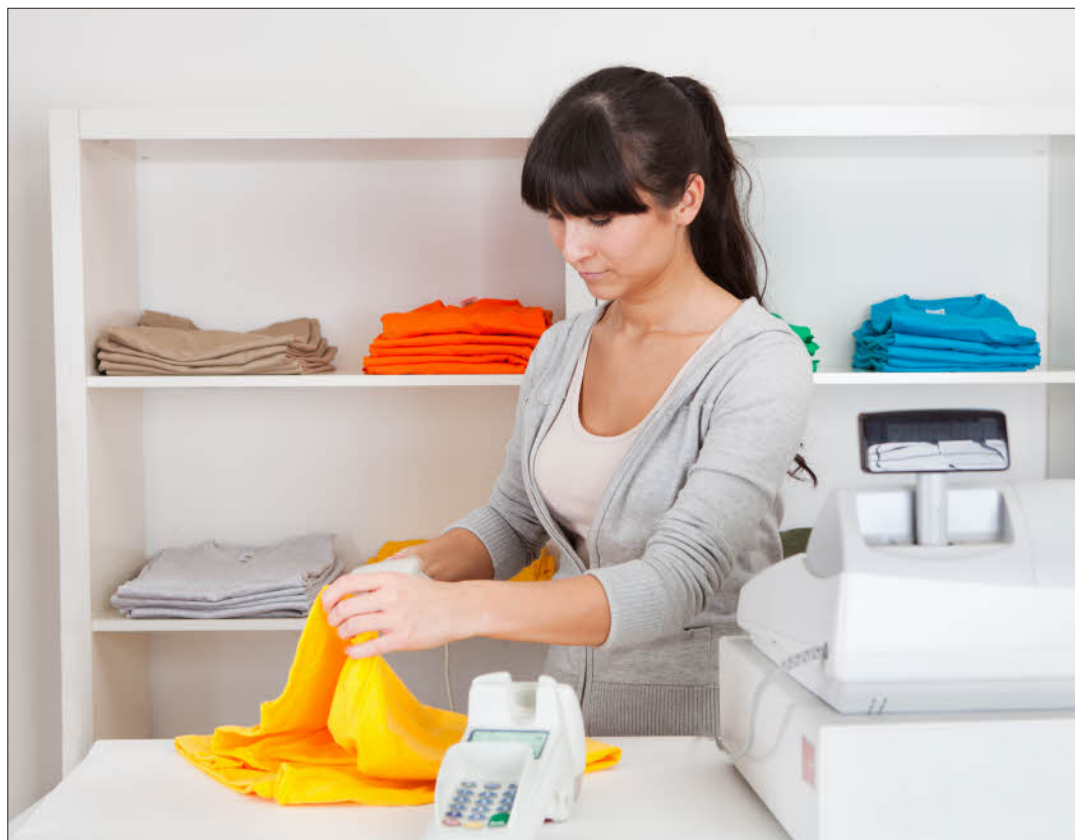
Vielmehr hielt der Kassationsgerichtshof fest, dass jene Klauseln des Kollektivvertrages, die Arbeitnehmer dazu verpflichten, auf Verlangen des Arbeitgebers an gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen zu arbeiten, allemal nichtig sind. Denn eine derartige Feiertagsarbeit

setze zwingend das Einverständnis des Mitarbeiters voraus.

Fazit: Falls ein Unternehmer wünscht, dass seine Mitarbeiter an einem Feiertag arbeiten, dürfte es ratsam sein, sich eine schriftliche Einverständniserklärung aushändigen zu lassen. Solche Klauseln können jedoch auch im Arbeitsvertrag eingefügt und sogleich mit demselben unterzeichnet werden.

Diese Entscheidung steht freilich in einem gewissen Kontrast zu den neuen Bestimmungen für die Ladenöffnungszeiten, die ja eine Liberalisierung derselben vorsehen. © Alle Rechte vorbehalten

* *Martin Gabrieli ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli.* © Alle Rechte vorbehalten



Arbeiten am Feiertag? Laut einem Urteil des Kassationsgerichtes, kann der Chef den Mitarbeiter nicht zwingen, an einem Feiertag zu arbeiten. Der Mitarbeiter muss ausdrücklich damit einverstanden sein. Shutterstock